

## Das neue Berufsbildungsrecht ab 2020

### Wir stellen Ihnen die wichtigsten Änderungen vor:

Das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz ist seit dem 01.01.2020 in Kraft. Hierdurch ergeben sich Änderungen im Berufsbildungsgesetz, in der Handwerksordnung, im Jugendarbeitsschutzgesetz und im 3., 5. und 6. Sozialgesetzbuch.

- 1. Neue Möglichkeiten zur Anrechnung von Prüfungsleistungen bei zwei- und dreijährigen Berufen:**
  - a. Ausbildungsordnungen können die Pflicht zur vollen oder teilweisen Anrechnung einer zweijährigen Berufsausbildung auf die Dauer einer dreijährigen Ausbildung vorsehen. (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG)
  - b. Ausbildungsordnungen können vorsehen, dass die bestandene Abschlussprüfung im zweijährigen Beruf den ersten Teil der gestreckten Gesellenprüfung im dreijährigen Beruf ersetzt. (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b BBiG)
  - c. Umgekehrt kann eine Ausbildungsordnung ebenfalls regeln, dass eine ausreichende Leistung im ersten Teil der gestreckten Gesellenprüfung mit einer Abschlussprüfung im zweijährigen Beruf gleichgestellt wird. (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 a BBiG)

➔ Die Umsetzung erfolgt durch neue bzw. geänderte Ausbildungsordnungen.
- 2. Weitere Optionen zur Nutzung der Teilzeitberufsausbildung, § 7 a BBiG / § 27 b HwO**
  - a. Es ist keine besondere Begründungspflicht für eine Teilzeitausbildung mehr erforderlich.
  - b. Der Umfang der Teilzeitausbildung muss im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.
  - c. Die maximale Ausbildungszeitverkürzung beläuft sich auf 50 % der täglichen bzw. wöchentlichen betrieblichen Ausbildungszeit. Ein nur teilweiser Besuch des Berufsschulunterrichts und der überbetrieblichen Ausbildung ist nicht möglich.
  - d. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend zur Teilzeitverkürzung, maximal jedoch um das Eineinhalbfache.
  - e. Eine Teilzeitausbildung kann mit einem Antrag auf Lehrzeitverkürzung kombiniert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
  - f. Die Ausbildungsvergütung kann prozentual entsprechend der Ausbildungszeitverkürzung reduziert werden.
- 3. Mindestausbildungsvergütung**
  - a. Die gesetzlich festgelegte Mindestausbildungsvergütung ist die Untergrenze für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung.
  - b. Ab dem 01.01.2020 ist eine Unterschreitung der Mindestausbildungsvergütungssätze nur möglich, sofern eine betriebliche Tarifbindung an einen Tarifvertrag besteht und dieser Tarifvertrag eine geringere Ausbildungsvergütung vorsieht. Für die Verträge, die vor dem 01.01.2020 geschlossen und begonnen wurden, besteht Bestandschutz. Für diese Fälle gilt § 17 BBiG in seiner bisherigen Fassung somit weiterhin.
  - c. Die Mindestausbildungsvergütung ist zu überschreiten,
    - von tarifgebundenen Betrieben, wenn der Tarifvertrag eine höhere Vergütung vorsieht
    - von Betrieben, für die ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag gilt und dieser eine höhere Ausbildungsvergütung vorsieht
    - von nicht tarifgebundenen Betrieben, sofern die tarifliche Ausbildungsvergütung / Verbandsempfehlung der Branche trotz eines Abzugs von maximal 20 % oberhalb der Mindestausbildungsvergütung liegt.
  - d. Auszubildende bleiben für die Zeit des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses in der gleichen Jahrgangskohorte / Vergütungszeile.

**Mindestausbildungsvergütung bis 2023:**

Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr (+ 18 %)	3. Ausbildungsjahr (+ 35 %)	4. Ausbildungsjahr (+ 40 %)
2020	515,00 €	607,70 €	695,25 €	721,00 €
2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €	770,00 €
2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €	819,00 €
2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €	868,00 €

Ab 2024 erfolgt eine neue Festlegung anhand der durchschnittlichen Vergütungen.

**4. Altersunabhängiger Freistellungsanspruch von Auszubildenden für Berufsschulzeiten, § 15 BBiG (neu für Erwachsene) / § 9 JArbSchG (für Jugendliche)**

- Einmal pro Woche sind Auszubildende für einen Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von der betrieblichen Ausbildung freizustellen. Bei zwei Tagen Berufsschulunterricht pro Woche mit mehr als fünf Stunden bestimmt der Betrieb den Tag der Freistellung.
- Der Freistellungsanspruch besteht auch bei Blockbeschulung, wenn der Unterricht an fünf Tagen / Woche stattfindet und insgesamt mindestens 25 Unterrichtsstunden / Woche umfasst.
- An freigestellten Tagen besteht keine Rückkehrpflicht in den Betrieb. Die Stunden müssen auch nicht nachgearbeitet werden. Im Falle der Blockbeschulung ist es möglich, zwei weitere Stunden / Woche betrieblich auszubilden. Die Anrechnung erfolgt mit der durchschnittlichen täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit.
- Es besteht ein Freistellungsanspruch für den Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung.

**5. Prüfungen – Einführung von Prüferdelegationen / Regelung zur Freistellung und Prüferentschädigung**

Prüfungsausschüsse erhalten die Möglichkeit, die Abnahme von einzelnen Prüfungsleistungen an Prüferdelegationen zu übertragen. Außerdem dürfen künftig auch nur zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation schriftliche oder praktische, jedoch nicht flüchtige Prüfungsleistungen abnehmen und bewerten. Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung wird weiterhin vom Prüfungsausschuss festgestellt. Diese Möglichkeiten bedürfen zunächst jedoch noch einer Änderung der Gesellen- und Abschlussprüfungsordnungen auf Basis einer Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung in Form einer Muster-Prüfungsordnung.

Vor der Wahl der Arbeitnehmervertreter in Prüfungsausschüssen der Handwerksinnungen durch den Gesellenausschuss ist der geänderte § 34 Nr. 8 der Handwerksordnung zu beachten:

*"Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 2 von der Innung darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen und weiteren Prüfenden berufen wurden."*

Vorschlagsberechtigt sind der Deutsche Gewerkschaftsbund und Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn e. V..

Neu ist ebenfalls, dass Prüfende von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen sind, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.



**6. Höherqualifizierende Berufsbildung – Einführung von neuen Abschlussbezeichnungen und Einführung von Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung**

- a. Die „Höherqualifizierende Berufsbildung“ wird als neuer Begriff für die berufliche Aufstiegsfortbildungen (§§ 53 – 53 d BBiG, 42 – 42 d HwO) eingeführt und von „beruflicher Anpassungsfortbildung“ (§§ 53 e BBiG, 42 e HwO) abgegrenzt.
- b. Folgende Fortbildungsstufen und Abschlussbezeichnungen werden eingeführt:
  1. Berufsspezialist
  2. Bachelor Professional
  3. Master Professional
- c. Neue Abschlussbezeichnungen können als Zusatz zu bekannten Fortbildungsabschlüssen (z. B. Handwerksmeister) oder anstelle von bisherigen Abschlussbezeichnungen verwendet werden. Dies wird im jeweiligen Ordnungsmittel festgelegt.
- d. Die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ können zusätzlich zum Titel Handwerksmeister geführt werden kann. (§§ 45 Absatz 2 und 51 Absatz 2 HwO)

Eine Information der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Campus Handwerk 1, 33813 Bielefeld

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden unter Email: [ausbildungsberatung@hwk-owl.de](mailto:ausbildungsberatung@hwk-owl.de)

Weitere Kontaktdaten finden Sie unter: <https://handwerk-owl.de/de/ausbildung/ansprechpartner>